

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Eutin
(Ausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 06.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

**§ 11
Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen bewilligen.

(2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag oder eine Vorausleistung auf den Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist.

Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.

Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann zum Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

Im Übrigen gilt der § 8 Abs. 9 KAG entsprechend.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eutin tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Eutin, den 27.12.2017

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
Carsten Behnk